

Kraftwerkbau und Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes im Kanton Graubünden

Autor(en): **E.G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **50 (1958)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-921898>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bau des Sihlwerks Höfe

An der Bezirksgemeinde Höfe vom 20. April 1958 in Wollerau hatten die Bürger über verschiedene Verträge mit dem Etzelwerk, dem Kanton Zürich und mit den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) zu befinden. Durch die Genehmigung dieser Verträge sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Eigenwerks des Bezirkes Höfe an der Sihl geschaffen worden. Nachdem die EKZ auf einen gemeinsamen Bau des projektierten Kraftwerks Schindellegi-Hütten verzichtet hatte, wird nun nur die auf Schwyzer Gebiet liegende Flußstrecke der Sihl zur Gewinnung elektrischer Energie nutzbar gemacht. Das Kraftwerk Höfe, mit dessen baldigem Bau gerechnet wird, weist eine mittlere mögliche Jahresproduktion von 9 Mio kWh auf. Die Bau-

kosten werden auf 4,75 Mio Franken veranschlagt.

Konzessionserteilung für das Kraftwerk Sanetsch

Auf Grund eines neu ausgearbeiteten Projektes der Firma Locher & Cie. in Zürich, erteilte der bernische Regierungsrat der Einwohnergemeinde Bern und der Bernischen Kraftwerke AG, Bern, zu Handen einer Bau- und Betriebsgesellschaft die Konzession zur Ausnützung der Wasserkraft der Saane in der Gemeinde Gsteig von der Walliser Kantonsgrenze bis zur Wasserrückgabe oberhalb Gsteig. Es sei daran erinnert, daß das früher ausgearbeitete Konzessionsprojekt, das die Geltenbachfälle im Einzugsgebiet der oberen Saane mit einbezogen hatte, seinerzeit vom bernischen Regierungsrat nicht genehmigt worden war.

WASSERRECHT**Kraftwerkbau und Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes im Kanton Graubünden**

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das *bündnerische* Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes bestimmt in Art. 2, dass der Erwerber von bäuerlichem Kulturland zusätzlich zum Kaufpreis 5% in einen kantonalen Bodenverbesserungsfonds einzuzahlen hat, wenn durch seine Landerwerbungen Kulturland um mehr als 20 Aren vermindert wird. Ausnahmsweise besteht diese Einzahlungspflicht gemäss Absatz 7 von Art. 2 nicht für Boden

«der auf dem Wege der *Expropriation* seinem Zweck entfremdet wird oder der zur *Erfüllung öffentlicher, gemeinnütziger oder kultureller Aufgaben* verwendet wird».

In den Gemeinden Vals und Safien haben nun die *Kraftwerke Zervreila AG.* verschiedene Grundstücke zur Erstellung von Kraftwerkanlagen erworben, worauf sie von den zuständigen bündnerischen Fiskalbehörden aufgefordert wurden, 5% des Kaufpreises, total Fr. 4293.—, als Ersatz für Verminderung von Kulturland in den Bodenverbesserungsfonds einzuzahlen.

Gegen diese Auflage wandten sich die *Kraftwerke Zervreila AG.* unter Berufung auf Art. 4 BV mit einer *staatsrechtlichen Beschwerde* an das Bundesgericht und beantragten, sie sei als willkürlich aufzuheben. Hier seien nämlich die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 7 erfüllt, denn das *Land* sei 1. durch *Expropriation* und 2. zur *Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe* erworben worden. Gerade weil bei der Erstellung von Wasser- und Elektrizitätswerken die Gründe des öffentlichen Wohles im Vordergrund stehen, werde bei Kraftwerkbauten regelmässig das *Expropriationsrecht* erteilt.

Der *Kleine Rat des Kantons Graubünden* beantragte die Abweisung der Beschwerde. Er betont in seiner Vernehmlassung an das Bundesgericht, dass im Hinblick auf die Knappheit des Kulturlandes im Kanton Graubünden die Ausnahmen von der umstrittenen Einzahlung in den Bodenverbesserungsfonds einschränkend ausulegen seien und dass der Gesetzgeber gerade Fälle wie die Kulturlandverminderung durch den Kraftwerkbau habe als einzahlungspflichtig erklären wollen. Nun sei

es gewiss richtig, dass auch die Elektrizitätswerke Aufgaben des öffentlichen Wohles erfüllen. Es ständen sich also in Fällen, wo Kulturland für Kraftwerkbauten erworben wird, zwei öffentliche Interessen gegenüber, so dass es im pflichtgemässen Ermessen der Behörden liege, bei solchen Kollisionen *abzuwägen*, welchem Interesse der *Vorrang* zu geben sei. Im vorliegenden Falle könne mit Fug verneint werden, dass das öffentliche Interesse, das die *Kraftwerke Zervreila AG.* verfolge, dem Interesse an der Erhaltung des spärlichen Kulturlandes vorzuziehen sei. *Einerseits* sei gerade im Baugebiet der *Zervreila-Werke* das Kulturland rarer als anderswo und *andererseits* verfolgen die *Kraftwerke* eher privates Gewinnstreben als öffentliche Interessen.

Die *staatsrechtliche Kammer* des *Bundesgerichtes* hat die *Beschwerde* der *Kraftwerke Zervreila AG.* *gutgeheissen* und den Entscheid des *Kleinen Rates* von Graubünden, gemäss welchem sie Fr. 4293.— in den Bodenverbesserungsfonds hätten einzahlen müssen, aufgehoben. In den Urteilsabwägungen wird u. a. ausgeführt:

Nach der bündnerischen Gesetzgebung entfällt die Verpflichtung zur Einzahlung von 5% des Kaufpreises in den kantonalen Bodenverbesserungsfonds, wenn 1. das erworbene Kulturland «*durch Enteignung*» seinem bisherigen Zweck entfremdet wird, oder wenn es 2. «zur Erfüllung öffentlicher, gemeinnütziger oder kultureller Aufgaben verwendet wird». Wenn die grundsätzliche Abgabepflicht gegeben ist, so hat also die mit der Anwendung des Gesetzes betraute Behörde zu prüfen, ob einer dieser beiden Ausnahmefälle vorliege. Kommt sie zur Bejahung dieser Frage, dann entfällt die Ersatzpflicht. *Eine weitere Prüfung steht ihr nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht zu.* Ist also in einem konkreten Falle Kulturland «*zufolge Expropriation*» seinem Zweck entfremdet worden, was hier unbestritten zutrifft, so ist die betreffende Behörde nicht mehr befugt, darüber hinaus die Befreiung auch noch davon abhängig zu machen, ob dem für die *Expropriation* massgebenden öffentlichen Interesse oder demjenigen an der Erhaltung des Kulturlandes der *Vorrang* einzuräumen sei. Der bündnerische Gesetzgeber hat diese Interessen-

abwägung bereits selber vorgenommen, indem er ohne jeden Vorbehalt im Gesetz ausdrücklich erklärt, dass im Falle der Enteignung die Ersatzpflicht für Verminderung des Kulturlandes dahinfällt, also dem Interesse an der Enteignung der Vorrang vor demjenigen der Erhaltung des Kulturlandes zukomme. Neben dieser positiven Gesetzesnorm bleibt kein Raum mehr für eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen.

Das gleiche gilt für den zweiten Ausnahmetatbestand. Auch hier genügt nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes, dass der dem Kulturland (für Erstellung eines Kraftwerkes) entzogene Boden zur Erfüllung einer öffentlichen, gemeinnützigen oder kulturellen Aufgabe verwendet wird, damit die Einzahlungspflicht in den Bodenverbesserungsfonds entfällt. Das Gesetz sieht nicht vor, dass im einzelnen Fall noch zu prüfen sei, ob vom Standpunkt der öffentlichen Interessen aus die Erstellung eines konkreten Kraftwerkes wichtiger sei als das entgegenstehende Interesse an der Erhaltung des Kulturlandes, und dass eine Abwägung dieser beiden Interessen vorzunehmen sei.

Dürfen aber die beiden sich entgegenstehenden Interessen — z. B. Erstellung eines Kraftwerkes und Erhaltung des Kulturlandes — nicht gegeneinander abgewogen werden, so lässt sich kein stichhaltiger Grund dafür finden, die beiden Ausnahmetatbestände etwa ungleich zu behandeln. Wenn der Gesetzgeber mit Rücksicht auf das spärliche Kulturland im Kanton Graubünden gerade die Kulturlandverminderung zufolge des Baues von Kraftwerken hätte als einzahlungspflichtig in den Bodenverbesserungsfonds erklären wollen, so hätte er diesen Willen im Gesetz zum Ausdruck bringen müssen und den Wortlaut des Gesetzes nicht so fassen dürfen, dass dadurch die Durchsetzung dieses Willens ausgeschlossen ist. Es kann nicht Sache der rechtsanwendenden Behörde sein, *hinterher* derartige Einschränkungen für die Befreiung von der Ersatzpflicht in das Gesetz hinein zu interpretieren, die darin keine Stütze finden. Das geht über eine bloss einschränkende Auslegung des Gesetzes hinaus und ist *Willkür*, so dass sich der *angefochtene Entscheid nicht halten lässt* (Urteil vom 19. Februar 1958). Dr. E. G. (Lausanne)

Besteuerung der Kraftwerke im Kanton Graubünden

Änderung der Methode der Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens — Frage der Zulässigkeit

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die PATVAG, AG für Chemie und Elektrizität mit Sitz in Zürich hat in den Jahren 1942 bis 1947 im Kanton Graubünden die Kraftwerke Pintrum, Tavanasa und Russein erstellt, die in ihrem Eigentum stehen. Neben der Kraftwerkabteilung unterhält sie in Zürich noch eine Handels- und Ingenieurabteilung.

Für die bündnerische Vermögenssteuer der Jahre vor 1955 wurden die Kraftwerk- und Verteilanlagen der Firma nach Maßgabe der *Jahresbilanzen* bewertet. Bei der Einschätzung des Vermögens für die Jahre 1955 und 1956 ging der bündnerische Fiskus erstmals anders vor, indem er den Steuerwert als *Durchschnitt aus Anlage-, Ertrags- und Buchwert* errechnete. Auf dieser neuen Berechnungsgrundlage ergab sich ein steuerbares Vermögen von Fr. 4 265 500.—, gegenüber einem solchen von nur Fr. 1 077 600.— für 1953 und 1954.

Gegen diese neue Berechnungsart des steuerpflichtigen Vermögens wandte sich die PATVAG mit einer *staatsrechtlichen Beschwerde* an das Bundesgericht mit dem Rechtsbegehren, sie sei als willkürlich im Sinne von Art. 4 BV aufzuheben, denn sie verstoße gegen Art. 13 des kantonalen Steuergesetzes vom Jahre 1952 und die §§ 8, 9 und 12 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz. Neben *Willkür* liege aber auch *rechtsungleiche Behandlung* vor, denn für die Vermögenssteuer pro 1955 und 1956 seien nach dieser neuen Methode nur die größeren Kraftwerke eingeschätzt worden, während für die gleiche Periode verschiedene andere Elektrizitätswerke noch nach der bisherigen Praxis eingeschätzt worden seien.

Die von der Beschwerdeführerin angerufenen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften, von denen das Bundesgericht bei der *Urteilsberatung* auszugehen hatte, bestimmen u. a.:

Art. 13 StG: «Grundstücke werden zum Verkehrswert unter Berücksichtigung des Ertrages aus einer längeren Zeitspanne und der Ertragsfähigkeit eingeschätzt.»

§ 8 VV z. StG: «Grundstücke werden, soweit es sich nicht um landwirtschaftlich genutzten Boden handelt, im allgemeinen zu dem Betrage bewertet, der dem Mittel des Verkehrs- und Ertragswertes entspricht . . .»

§ 9 VV z. StG: «Als Verkehrswert gilt der Durchschnitt der Preise, die . . . im Verkehr für Grundstücke von ähnlicher Lage und Beschaffenheit erzielt wurden.»

§ 12 VV z. StG: «Bei der Bewertung von Grundstücken, die ausschließlich oder vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dienen, sind die Lage, der Bodenwert, der Zeitbauwert, das Alter, der bauliche Zustand, die Abnutzung, die Zweckmäßigkeit der Anlagen, die Nutzungsmöglichkeit, die Rendite und die allgemeine Wirtschaftslage den Umständen gemäß zu berücksichtigen.»

Seitens der Beschwerdeführerin wurde nun in bezug auf Art. 13 des *Steuergesetzes* in erster Linie geltend gemacht, diese Gesetzesbestimmung könne vernünftigerweise nur dahin ausgelegt werden, daß bei der Ermittlung des Verkehrswertes der Ertragswert als ein den Verkehrswert mitbestimmendes Element zu berücksichtigen sei. Es gehe daher nicht an, den Ertragswert *neben* dem Verkehrswert als *selbständiges* und zusätzliches *Bewertungselement* in Rechnung zu stellen. Deshalb könne lediglich ein unter Berücksichtigung des Ertrages ermittelter Verkehrswert Grundlage der Vermögensbesteuerung sein. Dieser Auffassung vermochte sich das Bundesgericht nicht anzuschließen. Nach allgemeiner Auffassung sind der Verkehrs- und der Ertragswert verschiedene Begriffe. Auch Art. 13 des Steuergesetzes hält sie auseinander; er erwähnt neben dem Verkehrswert ausdrücklich auch den Ertragswert. Diese Gesetzesbestimmung kann daher ohne Willkür in dem Sinne verstanden werden, daß der Ertragswert *neben* dem Verkehrswert *selbständige* Bedeutung hat und daß daher bei der Einschätzung industrieller Grundstücke beide Werte herangezogen werden sollen.

Unbegründet ist auch der weitere Einwand der Beschwerdeführerin, die Heranziehung des *Anlagewertes* finde weder in Art. 13 StG noch § 12 der VV eine Stütze und sei daher willkürlich. Die Anlagen, um die es sich